

Allgemeine Hinweise zur Herangehensweise an Klausuraufgaben

Die Fünf-W-Frage: wer will was von wem woraus

Der Fünf-Punkte-Plan zur Fallbearbeitung

Das Dreigestirn zur Prüfung einzelner Anspruchsgrundlagen

Kapitel 1

So lösen Sie Fälle

Um Ihnen die Bearbeitung Ihrer arbeitsrechtlichen Klausuraufgaben zu erleichtern, erläutere ich Ihnen zunächst, wie Sie sinnvollerweise an Prüfungen herangehen und mit welcher Ausgangsfrage Sie Sachverhalt und Aufgabenstellung am besten erfassen. Zur Fallbearbeitung selbst bedienen Sie sich eines Fünf-Punkte-Plans, um das Dreigestirn der Anspruchsgrundlagen zu erfassen.

Allgemeine Hinweise zur Herangehensweise an Klausuraufgaben

Die Klausuren der Rechtsvorlesungen bestehen in der Regel zu etwa der Hälfte bis zu zwei Dritteln aus der Lösung eines oder mehrerer Lebenssachverhalte (Fälle) und nur im Übrigen aus herkömmlichen Wissens- und Verständnisfragen. Die Wissens- und Verständnisfragen können – je nach Aufgabenstellung – stichwortartig, ausformuliert oder im Wege einer Multiple-Choice-Prüfung abgearbeitet werden. Regelmäßig macht Ihnen der jeweilige Dozent hierzu klare Vorgaben – falls er das vergessen sollte, fragen Sie ihn (sinnigerweise vor und nicht während der Prüfung)!

Besteht Ihre Aufgabe in der Lösung eines Falles, wird von Ihnen in der Regel ein sprachlich voll ausformuliertes Gutachten zu allen wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten des Falles erwartet.



Machen Sie sich bewusst, dass grundsätzlich alle im Fall (Sachverhalt) enthaltenen Informationen für die Lösung der Aufgabenstellung einer Rolle spielen – denn sonst wären diese im Sachverhalt nicht enthalten. Wenn Ihre Lösung also etliche Informationen des Sachverhalts nicht abgearbeitet hat, kann etwas nicht stimmen und Sie haben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit etwas übersehen.

Meist hat die Lösung des Falles im sogenannten *Gutachtenstil* zu erfolgen, einer speziellen juristischen Arbeitstechnik. Das Beherrschen dieser *Subsumtionstechnik* unterscheidet Juristen von anderen Wissenschaftsdisziplinen und darauf sind sie natürlich besonders stolz. Wenn Sie nicht Jura, sondern BWL, VWL oder ein anderes Fach (aus den Wirtschaftswissenschaften) studieren, so sind die Rechtsdozenten mit ihren Anforderungen an Gutachtenstil und Subsumtionstechnik häufig etwas weniger streng. Grundzüge werden aber auch von diesen Studierenden erwartet und Sie werden gleich sehen, dass die Beherrschung des Gutachtenstils und der Subsumtionstechnik das Abarbeiten und Lösen juristischer Aufgabenstellungen ungemein erleichtert.

Die Fünf-W-Frage: Wer will was von wem woraus

Rechtlich denkt man bei der Lösung von Aufgaben in sogenannten *Ansprüchen* ausgehend von der Frage *wer will was von wem woraus*.

Eine gesetzliche Definition des Begriffes Anspruch enthält §194 Abs.1 BGB: Ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun (zum Beispiel Zahlung, Beschäftigung, Urlaubsgewährung) oder Unterlassen (zum Beispiel Diskriminierung) zu verlangen.

Wer

Wer ist die Frage nach dem Anspruchsteller, also der Person, die einen bestimmten Anspruch geltend machen und durchsetzen will.

Was

Was ist die Frage nach dem konkreten Begehren des Anspruchstellers. Hier müssen Sie häufig die erste intellektuelle Hürde nehmen, denn das Was gibt Ihnen der Klausursachverhalt nicht immer eindeutig vor. Wenn dort steht, »Anton will Zahlung seines Arbeitsentgelts«, ist das Was eindeutig. Fehlt eine solche Eindeutigkeit, dann müssen Sie das Was danach bemessen, was den Interessen des Anspruchstellers vernünftigerweise entspricht. Ergibt sich also aus dem Sachverhalt, dass es zwischen den Parteien um die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses geht, dann kann das Was kein Begehren auf Schadensersatz sein.

Wem

Das *Wem* ist die Frage nach dem Anspruchsgegner, also der Person, von der der Anspruchsteller (*Wer*) etwas begehrt (*Was*). Das konkrete Begehren kann in einem Tun oder einem Unterlassen bestehen.

Woraus

Die Frage nach dem *Woraus* ist der entscheidende und regelmäßig schwierigste Teil der Fünf-W-Frage. Hier geht es um die *Anspruchsgrundlage*, also um eine gesetzliche Bestimmung oder eine konkrete vertragliche Vereinbarung, nach der der Anspruchsteller (*Wer*) das Begehrte (*Was*) vom Anspruchsgegner (*Wem*) verlangen kann. Die Anspruchsgrundlage (*Woraus*) kann dabei in einem einzelnen Paragraphen zu finden sein oder aber in der Reihe von Paragraphen, einer sogenannten Paragraphenkette.



Lassen Sie sich nicht entmutigen: Anspruchsgrundlagen sind gar nicht so schwer zu finden und zum Glück auch zahlenmäßig überschaubar. Die wichtigsten für das Lösen arbeitsrechtlicher Fälle erforderlichen Anspruchsgrundlagen werden Sie auf den folgenden Seiten kennenlernen. Zudem sind Anspruchsgrundlagen regelmäßig wie folgt aufgebaut: Wenn bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, dann tritt die begehrte Rechtsfolge ein.

Lassen Sie uns die Fünf-W-Frage sogleich anhand eines konkreten Beispiels üben:

Arbeitnehmer Armin Arm wurde von seinem Arbeitgeber Gerd Gemein zurechtgewiesen, weil er die Abgabe eines wichtigen Angebotes trotz konkreter Terminvorgabe verbummelt hatte. Aus Wut über die Zurechtweisung schlägt Arm den Telefonhörer absichtlich so fest auf das im Eigentum des Gemein stehende Telefon, dass dieses funktionsunfähig ist. Gemein möchte den entstandenen Schaden (Kosten des Telefonapparats) von Arm ersetzt haben.

wer will was von wem woraus?

Gemein (wer) möchte von Arm (wem) Schadensersatz für das zerstörte Telefon (was).

Als Anspruchsgrundlage (woraus) kommt hier zunächst § 280 Abs. 1 BGB in Betracht.

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung(I) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Anspruchsgrundlage enthält explizit die vom Anspruchsteller (Gemein) begehrte Rechtsfolge Schadensersatz. Damit die Rechtsfolge Schadensersatz eintreten kann, müssen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 280 Abs. 1 vorliegen: Aus dem Wortlaut des Paragraphen lassen sich folgende vier Tatbestandsvoraussetzungen ableiten:

1. Schuldverhältnis

Zwischen dem Anspruchsteller (Gemein) und dem Anspruchsgegner (Arm) muss ein Schuldverhältnis bestehen, aufgrund dessen der Anspruchsteller als Gläubiger vom Anspruchsgegner als Schuldner eine Leistung fordern kann (§ 241 Abs. 1 BGB).

Gemein kann aufgrund des bestehenden Arbeitsvertrages von Arm die vereinbarte Arbeitsleistung fordern.

2. Pflichtverletzung

Arm hat eine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag verletzt. Er hat mit dem Eigentum seines Arbeitgebers und Vertragspartners Gemein sorgsam umzugehen und dieses nicht zu beschädigen oder zu zerstören (§ 241 Abs. 2 BGB).

3. Verschulden

Dies geschah auch schuldhaft, nämlich mit Absicht und damit vorsätzlich (§ 276 BGB).

4. Schaden

Schließlich ist dem Gemein dadurch auch ein Schaden entstanden.

Da alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, tritt nun die von der Anspruchsgrundlage angeordnete Rechtsfolge ein: Gemein kann von Arm Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

Sie sehen also, dass mit der Fünf-W-Frage »wer will was von wem woraus« eine systematische Herangehensweise an die Aufgabenstellung gesichert ist.



Gewöhnen Sie es sich von Anfang Ihrer juristischen Veranstaltungen an, rechtliche Probleme und Herausforderungen immer mit dieser Ausgangsfrage anzugehen und damit gezwungenermaßen strukturiert vorzugehen.

Wenn Sie sich zunächst die Fünf-W-Frage korrekt beantworten, müssen Sie »nur« noch eine Anspruchsgrundlage auffinden, die das Begehrte als Rechtsfolge enthält. Ist die Anspruchsgrundlage gefunden, gilt es, deren Tatbestandsvoraussetzungen eine nach der anderen abzarbeiten. Die Beherrschung dieser Technik ist bereits ein großer Schritt für das erfolgreiche Bestehen juristischer Klausuren.

Der Fünf-Punkte-Plan zur Fallbearbeitung

Da Sie nun mit der Systematik der Herangehensweise an juristische Klausuraufgaben vertraut sind, können wir uns der Hauptanforderung zuwenden, die von Ihnen in den Prüfungen erwartet wird: die Fallbearbeitung.

Um den Klausursachverhalt zu erfassen und einer passablen Lösung zuzuführen, hilft Ihnen der bewährte Fünf-Punkte-Plan zur Fallbearbeitung:

1. Lesen
2. Verstehen
3. Fallfrage(n) erkennen
4. Anspruchsgrundlage(n) finden und gliedern
5. Formulieren

Schauen Sie sich diese fünf Punkte im Einzelnen an.

Lesen

Wichtig ist zunächst das genaue Erfassen des Sachverhalts. Lesen Sie daher den Sachverhalt mehrfach (mindestens zweimal) konzentriert durch.

Falls Sie der Meinung sind, dass der Sachverhalt Lücken enthält, verändern oder »verbiegen« Sie ihn nicht, und fangen Sie nicht an, eigene Interpretationen über vermeintlich Un-erwähntes anzustellen. Der Sachverhalt ist in der Regel vom Aufgabensteller sorgfältig erstellt und enthält alle für die Lösung erforderlichen Informationen.

Verstehen

Verschaffen Sie sich Klarheit über den Sachverhalt. Nehmen Sie sich die erforderliche Zeit, um den Sachverhalt zu erfassen und zu verstehen. Welche Personen sind beteiligt, in welchem Verhältnis stehen diese zueinander, gibt es Angaben zu Daten oder Zahlen und so weiter. Gegebenenfalls helfen folgende Instrumente, um das Erfassen und Verstehen zu bewerkstelligen:

- ✓ **Sachverhaltsskizze:** Sollten mehrere Personen beteiligt sein, kann es zweckmäßig und hilfreich sein, den Sachverhalt grafisch aufzuzeichnen. So können die Beziehungen zwischen den Personen übersichtlicher dargestellt und folglich auch die Ausgangsfrage »wer will was von wem woraus« leichter erfasst werden.
- ✓ **Datentabelle/Zeitstrang:** Sollte der Sachverhalt mehrere Daten enthalten, so kann es zweckmäßig und hilfreich sein, diese tabellarisch oder mittels eines Zeitstranges systematisiert darzustellen. Daten und Zahlen im Sachverhalt spielen regelmäßig für die Lösung eine erhebliche Rolle.

Gehen Sie grundsätzlich davon aus, dass alle Angaben im Sachverhalt für die Lösung eine Rolle spielen. Trennen Sie dennoch die wichtigen von den unwichtigen Informationen und prüfen Sie stets, ob die wichtigen Informationen auch in Ihrer späteren Lösung verarbeitet wurden. Um das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, fragen Sie sich *was ist rechtlich (für die Lösung) von Interesse?*

Fallfrage(n) erkennen

Verschaffen Sie sich anschließend Klarheit über die Fallfrage(n). Nur was gefragt wird, müssen Sie auch bearbeiten und beantworten.

Klassischerweise enthält die Klausur entweder eine oder mehrere konkrete Fallfrage(n) oder eine offen gestellte Frage:

- ✓ **Konkrete Fallfrage(n):** Sie erkennen diese Frage(n) aufgrund der sprachlich eindeutigen Formulierung. Beispielsweise: Kann A von B Zahlung des Arbeitsentgeltes fordern? Ist die Kündigung des C wirksam? Hat D gegen E einen Anspruch auf Entschädigung? und so weiter. Es liegt auf der Hand, dass dann »nur« die konkret gestellte(n) Frage(n) zu bearbeiten und zu beantworten sind. Ausführungen zu nicht explizit gefragten Themen werden Ihnen keine Punkte bringen und Sie nur wertvolle Bearbeitungszeit kosten!

- ✓ **Offen gestellte Frage(n):** Diese Frage(n) erkennen Sie ebenfalls anhand der sprachlichen Formulierung. Beispielsweise: Welche Ansprüche hat A gegen B? Prüfen Sie die Ansprüche des C. Wie ist die Rechtslage? und so weiter. Es liegt auf der Hand, dass Sie bei derartigen offenen Fragestellungen alle ernsthaft in Betracht kommenden Ansprüche zwischen den beteiligten Personen bearbeiten und beantworten sollen.

Anspruchsgrundlage(n) finden und gliedern

Nun beginnt die eigentliche rechtliche Arbeit: die Suche nach der oder den einschlägigen Anspruchsgrundlagen. Häufig kommen mehrere Anspruchsgrundlagen ernsthaft in Betracht.



Prüfen Sie diese in der Reihenfolge *Ansprüche aus Vertrag vor Ansprüchen aus Gesetz*.

Auch wenn sie zum gleichen Ergebnis führen, müssen Sie *alle* in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen auffinden und erörtern. Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen für die Lösung arbeitsrechtlicher Klausurfälle lernen Sie auf den folgenden Seiten kennen. An dieser Stelle sollten Sie sich aber nochmals klarmachen, dass alle Anspruchsgrundlagen gewisse Tatbestandsvoraussetzungen enthalten, die erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch gewährt wird. Diese Voraussetzungen müssen Sie genau untersuchen. Hier ist sauberes und sorgfältiges Arbeiten wichtig, damit Sie nicht die eigentlichen Probleme übersehen. Erstellen Sie sich daher eine Gliederung oder Lösungsskizze, aus der sich die Reihenfolge Ihrer Prüfung logisch und stringent ergibt. Machen Sie sich Notizen zu den einzelnen Gliederungspunkten und insbesondere zu den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen der zu prüfenden Anspruchsgrundlagen. Eine gute Lösungsskizze ist die »halbe Miete« für die Ausformulierung Ihrer Lösung.

Formulieren

Nachdem Sie die vorgenannten vier Punkte abgearbeitet haben, formulieren Sie nun die Lösung des Falles. Hierzu hat sich in der juristischen Ausbildung der *Gutachtenstil* bewährt. Dieser zwingt gemeinsam mit der *Subsumtionstechnik* zu einem schrittweisen Abarbeiten aller Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Anspruchsgrundlage(n).

Im Gutachtenstil müssen Sie die für einschlägig erachtete Anspruchsgrundlage zunächst im Konjunktiv voranstellen. Angewendet auf unser obiges Beispiel, könnten Sie folgendermaßen formulieren:

»Gemein könnte gegen Arm einen Anspruch auf Schadensersatz für das zerstörte Telefon haben gem. § 280 Abs.1 BGB«.

Danach erörtern Sie die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Anspruchsgrundlage im Einzelnen. Wie ausführlich Sie dies tun, hängt von der Schwierigkeit des jeweiligen Falles ab.

Im obigen Beispielsfall haben wir das bereits erledigt und durch die Prüfung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen anhand des konkreten Sachverhalts sogleich subsumiert, das heißt die Übereinstimmung zwischen Tatbestandsvoraussetzungen und Sachverhalt geprüft.

Liegen wie im Beispielsfall alle Tatbestandsvoraussetzungen vor, greifen Sie Ihren im Konjunktiv formulierten Eingangssatz wieder auf und formulieren ihn nun als Ergebnis:

»Da alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, kann Gemein von Arm gemäß § 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz für das zerstörte Telefon verlangen.«



Der von den Juristen geübte Gutachtenstil ist übrigens kein Selbstzweck und dient auch nicht der Gängelung der Studierenden. Durch den Gutachtenstil und der damit verbundenen systematischen Vorgehensweise werden Situationen und Probleme einer gründlichen Analyse unterzogen. (Nur) So wird es möglich, eine angemessene Lösung zu finden. Die meisten unternehmerischen Fehlentscheidungen beruhen schließlich darauf, dass die Situation nicht ausreichend oder nicht richtig analysiert wurde.

Das Dreigestirn zur Prüfung einzelner Anspruchsgrundlagen

Nachdem Sie nun bereits viel über Anspruchsgrundlagen und Fallbearbeitung gelernt haben, lassen Sie uns noch einen tieferen Blick in die juristische Systematik wagen.

Genau genommen ist nämlich die Feststellung, dass aufgrund des Vorliegens aller Tatbestandsvoraussetzungen einer Anspruchsgrundlage auch deren Rechtsfolge eintritt, zwar korrekt, aber systematisch noch unvollständig.

Dies folgt daraus, dass nach der Rechtssystematik ein Anspruch auf ein bestimmtes Tun oder Unterlassen dauerhaft erst und nur dann gegeben ist, wenn der Anspruch

1. **wirksam entstanden,**
2. **nicht untergegangen und**
3. **noch durchsetzbar ist.**

Anspruch (wirksam) entstanden

Diesen Teil der Prüfungssystematik kennen Sie bereits. Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer Anspruchsgrundlage vorliegen, so tritt die angeordnete Rechtsfolge ein. In unserem obigen Beispielsfall war dies der Schadensersatzanspruch von Gemein gegen Arm für das von Arm zerstörte Telefon. Wir haben daher zurecht festgehalten, dass der Anspruch des Gemein besteht bzw. entstanden ist. Bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen haben wir uns dabei auf die einschlägige Anspruchsgrundlage § 280 Abs. 1 BGB konzentriert.

Da Anspruchsgrundlagen aber nicht isoliert und losgelöst von unserer Rechtsordnung betrachtet werden können, sondern Bestandteil derselben sind, müssen Sie über die eigentlichen Tatbestandsvoraussetzungen hinaus prüfen, ob sogenannte *rechtshindernde Einwendungen* dem Anspruch entgegenstehen. Wichtige rechtshindernde Einwendungen sind zum Beispiel:

- ✓ Geschäftsunfähigkeit aufgrund des Lebensalters oder Geisteskrankheit (§§ 104, 105 BGB)
- ✓ Beschränkte Geschäftsfähigkeit aufgrund des Lebensalters (§ 108 BGB)
- ✓ Formnichtigkeit (§ 125 BGB)
- ✓ Gesetzeswidrigkeit (§ 134 BGB)
- ✓ Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB)

In Ihrer Prüfungssituation und Falllösung müssen Sie rechtshindernde Einwendungen nur dann thematisieren, wenn sich aus dem Sachverhalt ein entsprechender Hinweis ergibt, beispielsweise indem ein Beteiligter noch nicht volljährig ist (»Der 17-jährige Bernd«).

Anspruch (nicht) untergegangen

Der zweite Teil der Prüfungssystematik überprüft, ob der einmal wirksam entstandene Anspruch weiterhin besteht oder anschließend (wieder) untergegangen (»erloschen«, »vernichtet«) ist. Der Anspruch geht unter, wenn sogenannte *rechtsvernichtende Einwendungen* vorliegen. Wichtige rechtsvernichtende Einwendungen sind zum Beispiel:

- ✓ Anfechtung (§ 142 BGB)
- ✓ Unmöglichkeit der Leistung (§ 275 BGB)
- ✓ Abschluss eines Aufhebungsvertrages (§ 311 BGB)
- ✓ Rücktritt vom Vertrag (§ 346 BGB)
- ✓ Erfüllung des Anspruchs (§ 362 BGB)

Auch diesen Teil der Prüfungssystematik müssen Sie in Ihrer Klausurlösung nur thematisieren, wenn der Sachverhalt entsprechende Hinweise enthält. (»Da Armin Bernd beim Abschluss des Vertrages absichtlich getäuscht hat, will Bernd nun mit Armin und dem Vertrag nichts mehr zu tun haben.«)

Müssen Sie aufgrund eines entsprechenden Hinweises im Sachverhalt den etwaigen Untergang des Anspruchs prüfen, leiten Sie diese Prüfung am besten mit folgendem Eingangssatz ein:

»Der Anspruch könnte aufgrund ... aber wieder untergegangen (»erloschen«, »vernichtet«) worden sein gemäß § ...«

Anspruch (noch) durchsetzbar

Schließlich müssen Sie im dritten Teil der Prüfungssystematik überprüfen, ob der Anspruchsgegner durch ihm zustehende *Gegenrechte* die Durchsetzbarkeit des Anspruchs verhindern kann. Diese Gegenrechte werden als *rechts- oder anspruchshemmende Einreden* bezeichnet. Wichtige rechts- oder anspruchshemmende Einreden sind zum Beispiel:

- ✓ Einrede der Verjährung (§ 214 BGB)
- ✓ Einrede des Zurückbehaltungsrechts (§ 273 BGB)
- ✓ Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB)

Auch hier gilt, dass Sie diesen Teil der Prüfungssystematik in Ihrer Falllösung nur thematisieren müssen, wenn der Sachverhalt entsprechende Hinweise enthält. (»Bernd ist der Meinung, dass er nach so langer Zeit nicht mehr zur Zahlung der Rechnung verpflichtet ist.«)

Gegenrechte müssen Sie nur berücksichtigen, wenn sie ausdrücklich geltend gemacht werden. Der Anspruchsgegner muss sich auf diese also ausdrücklich berufen.

Müssen Sie aufgrund eines entsprechenden Hinweises im Sachverhalt die etwaige Hinderung der Durchsetzung des Anspruchs prüfen, leiten Sie diese Prüfung am besten mit folgendem Eingangssatz ein:

»Der Anspruch könnte allerdings nicht (mehr) durchsetzbar sein, wenn dem ... (Anspruchsgegner) die Einrede der ... gem. § ... zusteht und dieser die Einrede auch geltend gemacht hat.«

